

# **Statuten des Vereins**

## **OE3XHT - Amateurfunkverein an der HTL St. Pölten**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „OE3XHT - Amateurfunkverein an der HTL St. Pölten“.

§ 1.2 Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Die Mitglieder des Vereines können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Bundeslandes haben.

§ 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck und Tätigkeit des Vereines**

§2.1: Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Amateurfunks im weitesten Sinne und verfolgt keine parteipolitischen Zwecke. Die aus seiner Tätigkeit entstandenen Erträge sind für den Vereinszweck bestimmt.

§2.2: Definition des Begriffes Amateurfunk des §2.1:

- a) Die Errichtung und der Betrieb einer Amateurfunkstelle an der HTBLuVA St. Pölten. (Amateurfunkstelle im Sinne einschlägiger internationaler und nationaler Rechtsquellen – z.B. Internationaler Fernmeldevertrag, VO-Funk, Fernmeldegesetz, Amateurfunkgesetz)
- b) Die Herstellung drahtloser Verbindungen auf den für den Amateurfunk national zugelassenen Frequenzbereichen sowie den Empfang von Aussendungen dieses Dienstes.
- c) Technische Studien und die Erforschung der Ausbreitungsbedingungen elektromagnetischer Wellen sowie die Beherrschung aller funktechnischen Probleme mit amateurmässigen Mitteln.
- d) Die Verbesserung der Betriebstechnik und die Anwendung neuer Technologien.
- e) Selbstbau / Modifikation von im Amateurfunk verwendeten Anlagen und Anlagenteilen.
- f) Die Pflege der Freundschaft und den Kontaktes mit Funkamateuren anderer Staaten – ohne Unterschied von Nationalität, Glauben und Weltanschauung – im Rahmen der geltenden Gesetze.

§2.3: Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben bzw. anbieten:

- a) Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Verfolgung des Vereinszweckes.
- b) Die Ausgabe von Information an die Mitglieder.
- c) Die Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften, Kursen und Vorträgen den Amateurfunk betreffend.
- d) Die Errichtung und Erhaltung der Amateurfunkstation an der HTBLuVA St. Pölten sowie die Anschaffung von Fachbüchern, Fachzeitschriften zur Verwendung durch die Mitglieder nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, ferner Hilfeleistung und Beratung für die Mitglieder.
- e) Gemeinsame Projekte mit anderen Amateurfunkvereinen bzw. –verbänden im In- und Ausland.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

§ 3.1: Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Säumniszuschlägen.
- b) Erträge von Veranstaltungen.
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art.

§ 3.2: Die Höhe des Vereinsbeitrages und des Säumniszuschlages wird durch die Hauptversammlung

des Vereines bis zur jeweils nächsten Hauptversammlung beschlossen. Für diesen Beschluss genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 3.3: An Schüler, Studenten, Präsenzdienler sowie an Familienangehörige von Mitgliedern und in besonderen Ausnahmefällen können persönliche Beitragsermäßigungen gewährt werden. Die Hauptversammlung kann Empfehlungen über die Art und Höhe der Ermäßigungen beschließen. Über die tatsächliche Gewährung entscheidet der Obmann im Einvernehmen mit dem Kassier.

## **§ 4: Die Mitgliedschaft**

§ 4.1: Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit durch Beiträge und Zuwendungen aller Art fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4.2: Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Um die Aufnahme als Mitglied kann sich jede natürliche Person bewerben. Juristische Personen werden im Allgemeinen nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.
- b) Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu stellen.
- c) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- d) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Bis zur Bestellung des Vorstandes nach Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder ebenfalls durch die Gründer.
- e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 4.3: Rechte der Mitglieder:

- a) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- b) Ordentliche Mitglieder dürfen – sofern sie die gesetzlichen Bestimmungen dafür erfüllen – die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereines in angemessener und rücksichtsvoller Art verwenden.
- c) Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge zur Hauptversammlung zu stellen und in dieser das Stimmrecht aktiv oder passiv auszuüben.
- d) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- e) Alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- f) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4.4 Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder sind zu folgendem verpflichtet:
  - die Vereinsstatuten,
  - die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie
  - die Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten,
  - die Vereinsinteressen und die Entwicklung des Amateurfunks zu fördern,
  - die gesetzlichen Bestimmungen den Amateurfunk betreffend einzuhalten,
  - sowie alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte.

- b) Die Mitglieder sind weiters verpflichtet die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten und im Säumnisfall den von der Hauptversammlung beschlossenen Säumniszuschlag zu entrichten.

#### § 4.5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit jedem Schuljahresende sowie zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich mindestens ein Monat vorher erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe beziehungsweise das Datum der persönlichen Übergabe maßgeblich.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen eines schweren Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen das Vereinsinteresse und die Statuten des Vereines, wegen einer erheblichen Erschwerung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinsmitgliedern, wegen ehrverletzender Handlungen, wegen eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen – insbesondere des Fernmeldegesetzes oder des Amateurfunkgesetzes erfolgen.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt d) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 5: Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 6 und 7), der Vorstand (§§ 8 bis 10), die Rechnungsprüfer (§ 11), ein Beirat (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

### **§ 6: Generalversammlung**

§ 6.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

§ 6.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

innen vier Wochen statt.

§ 6.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

§ 6.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

§ 6.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 6.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 6.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 6.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 7: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 8: Vorstand**

§8.1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in. Bei Verhinderung des/der Schriftführers/in kann er/sie durch den /die Kassier/in dieser Funktion vertreten werden. Dies gilt auch umgekehrt.

§ 8.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 8.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 8.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem / seiner / ihrem

/ ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

§ 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

§ 8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 8.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

§ 8.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 8.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 9: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

## **§ 10: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

§ 10.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 10.2 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 10.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 10.4 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 10.5 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 10.6 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

§ 10.7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 10.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 11: Rechnungsprüfer**

§ 11.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 11.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 11.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 8 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 12: Beirat**

§ 12.1 Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung in bestimmten Fragen bzw. zur Durchführung von Projekten einen zeitlich begrenzten Beirat einrichten und dorthin sowohl ordentliche- und Ehrenmitglieder als auch nicht Vereinsmitglieder einberufen. Die Beiräte haben das Recht bei entsprechenden Vorstandssitzungen mitzuwirken und können vom Vorstand mit Aufgaben bzw. Vollmachten den Verein betreffend ausgestattet werden. Dies bedarf keiner Abstimmung in der Generalversammlung.

## **§ 13: Schiedsgericht**

§ 13.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereines**

§ 14.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Eine solche Organisation ist gebunden, das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck gem. § 34 Bundesabgabenordnung zuzuführen.

§ 14.3 Die gleiche Vermögensbindung wie gem. Abs. 16.2 gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

St. Pölten, am 15.12.2009

Als Gründer:

Ing. Gerd Riesenhuber  
geb. am 23. Juli 1976 in St. Pölten

Johann Sodeck  
geb. am 23. Juni 1955 in St. Pölten

---

---